



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 23

Erscheint nach Bedarf

22. Oktober 2020

Nr. 1 **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Reimlingen (Verbandssatzung)**

Nr. 3 **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Energiezentrum Wallerstein GmbH auf den Grundstücken Flur-Nr. 569/3 und 569/6 der Gemarkung Wallerstein**

Nr. 2 **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Biogas Maihingen GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 1925/1 der Gemarkung Maihingen**

Nr. 4 **Öffentliche Zustellung**

Nr. 1

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands Grundschule Reimlingen
(Verbandssatzung)**

vom 15.10.2020

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 5 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	§ 7 In-Kraft-Treten
§ 4 Finanzbedarf	

Der Schulverband

Grundschule Reimlingen

(nachfolgend stets Schulverband genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 21.09.2020, Az. 200-027-205/1.3, genehmigte

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
Grundschule Reimlingen
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Grundschule Reimlingen

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Reimlingen.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Ries geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,-- Euro. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße mit dem Vomhundertsatz der für die Besoldungsgruppen A 14 maßgeblichen Erhöhungssatz der Beamten nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,-- Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,-- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Finanzbedarf

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

(2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Reimlingen übernommen.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 12.09.2014 außer Kraft.

Reimlingen, den 15.10.2020

Leberle,
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 2

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Biogas Maihingen GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 1925/1 der Gemarkung Maihingen

1. Die Biogas Maihingen GbR, Energieweg 5 in 86732 Maihingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage beantragt: Tektur des genehmigten BHKW-Gebäude-Anbaus, da der Anbau etwas kleiner errichtet wurde, Änderung BHKW 3 (Betrieb des BHKWs mit einem neuen Aggregat anstatt des 2019 genehmigten mit einer geänderten elektrischen Leistung von 1501 kW und einer geänderten Feuerungswärmeleistung von 3538 kW und damit Erhöhung der gesamten installierten elektrischen Leistung auf 3080 kW und der Feuerungswärmeleistung auf 7409 kW, Änderung Notkühler, Abgasschalldämpfer und Zu- und Abluftkulissen), Austausch der Oxikatalysatoren in den BHKW 1, 2 und 3, Änderung von Hersteller und Typ der bereits genehmigten drei Aktivkohlefilter mit Volumenänderung je Aktivkohlefilter auf 2 m³.
2. Die Maßnahmen bedürfen als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1, 4 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob für deren Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichti-

gung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im vorgenannten Sinne zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen selbst in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. In der näheren Umgebung befinden sich jedoch das SPA-Gebiet Nr. 7130-471.11 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, (Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) sowie die beiden gesetzlich geschützten amtlich kartierten Biotop Nr. 7029-0112 „Feldgehölze, Ruderal- und Altgrasfluren westlich Heuberg“ und Nr. 7029-1147 „Mauch mit Seitengräben zwischen Dürrenzimmern und Maihingen“ nach § 30 BNatSchG. Da die Emissionen nicht wesentlich erhöht werden, sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und -ziele dieser Gebiete, weder auf Vögel noch auf Feuchtgebiete, zu erwarten. Vielmehr ist im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation auszugehen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 266), Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-159, eingeholt werden.

Donauwörth, 14.10.2020
Landratsamt Donau-Ries

gez. Leupolz

Regierungsrat

Nr. 3

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Energiezentrum Wallerstein GmbH auf den Grundstücken Flur-Nr. 569/3 und 569/6 der Gemarkung Wallerstein

1. Die Energiezentrum Wallerstein GmbH, Löpsinger Straße 31 in 86757 Wallerstein, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage beantragt: Aufstellen und Betrieb eines BHKW in Containerbauweise (Betonfertigteilcontainer) für Flexbetrieb mit einer elektrischen Leistung von 1,202 MW und einer Feuerungswärmeleistung von 2,834 MW und einer damit einhergehenden Erhöhung der gesamten installierten Leistung auf 2,876 MW elektrischer Leistung und 6,929 MW Feuerungswärmeleistung, Umbau der bestehenden Not- und Gemischtkühler bei den BHKW 1, 2 und 3, Neubau von zwei Gasaufbereitungen der Firma Schmidberger, Neubau einer Schallschutzwand, Neubau einer Trafostation, Errichtung eines Pufferspeichers, Umbauarbeiten an den bestehenden Gebäuden und Einrichtungen.

2. Die Maßnahmen bedürfen als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1, 4 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob für deren Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im vorgenannten Sinne zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen selbst in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. In der näheren Umgebung befinden sich jedoch das SPA-Gebiet Nr. 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) in einer Entfernung von ca. 3.500 m südwestlich bzw. ca. 2.500 m nördlich des Vorhabens sowie das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsteile am Riesrandbereich“ nach § 26 BNatSchG in einer Entfernung von ca. 5.000 m westlich des Vorhabens. Aufgrund der Entfernung sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und -ziele dieser Gebiete zu erwarten. Vielmehr ist im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation auszugehen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 266), Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-159, eingeholt werden.

Donauwörth, 19.10.2020
Landratsamt Donau-Ries

gez. Leupolz

Regierungsrat

Nr. 4

Öffentliche Zustellung:

Gegen Herrn Benaja Hartmann, geb. am 02.07.1993, zuletzt wohnhaft in 86720 Nördlingen, Drehergasse 16, aktuell unbekannter Aufenthalt, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 05.10.2020 ein Bescheid mit dem Aktenzeichen 221.4-1430-4-228827 erlassen.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Dieser kann von Herrn Hartmann oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, Zimmer 078, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.
Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Donauwörth, den 05.10.2020.
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Oberregierungsrätin

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat